

- **Steuerberaterprüfung: SWM - Systemwerke**  
**mündliche Steuerberaterprüfung**

- **Inhalt - Leitfaden (Anleitung) zur mündlichen Steuerberaterprüfung:**

**Organisatorischer Ablauf der mündlichen StB- Prüfung / Zulassung zur mündlichen StB- Prüfung / der Kurzvortrag / mündliches Prüfungsgespräch / Bewertung und Ergebnis der StB- Prüfung**

**kostenfrei !**

**Statistik über die Steuerberaterprüfung 2010**, BMF vom 29.7.2001, BStBl I S. 822

**Steuerberaterkammer - Steuerberaterprüfung:**

Vgl. auch die **Informationen, Merkblätter, Anträge, Formulare zur Steuerberaterprüfung** der einzelnen Berufskammern

- **01: Leitfaden: Zulassung zur mündlichen StB-Prüfung / Prüfungsgebiete in der mündlichen StB- Prüfung / Bewertung und Ergebnis der StB- Prüfung / Anfechtung der StB- Prüfung / Bestellung zum Steuerberater**

**Zulassung bzw. Ausschluss von der mündlichen StB-Prüfung; Ladung zur mündlichen StB- Prüfung**

**der Prüfungsausschuss besteht aus...**

- > drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung und
- > drei Steuerberater oder
- > zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft angehören

**die mündliche Prüfung besteht aus...**

- > aus einem kurzen Vortrag (Kurzvortrag - Einzelheiten siehe 3. Kapitel) über einen Gegenstand aus den Prüfungsgebieten und
- > sechs einzelnen Prüfungsabschnitten aus den Prüfungsgebieten, für die jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses verantwortlich ist

**Dauer der mündlichen StB-Prüfung:** Die auf jeden Bewerber insgesamt entfallende Prüfungszeit soll 90 Minuten nicht überschreiten

**Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung:**

- > der Kurzvortrag und jeder Prüfungsabschnitt werden gesondert bewertet und fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnotenfestsetzung des Prüfungsausschusses ein
- > die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt

**Einwendungen und Rechtsbehelfe gegen mündliche Prüfung / Rechtsbehelfsverfahren / BFH- Rechtsprechung zur Steuerberaterprüfung**

**Wiederholung der Steuerberaterprüfung:** Der Bewerber kann die Steuerberaterprüfung zweimal wiederholen

**Bestellung zum Steuerberater**

- **02: Auftreten, Verhalten in der mündlichen StB-Prüfung (Allgemein):**

**Äußeres Erscheinungsbild in der StB- Prüfung;**  
**Allgemeines Auftreten und Verhaltensweisen in der StB- Prüfung gegenüber der Prüfungskommission und den Kollegen;**  
**Verwendung von Definitionen und Begriffen in der StB-Prüfung;**  
**freies Sprechen in der mündlichen StB- Prüfung**

- **03: Der kurze Vortrag in der StB- Prüfung (Kurzvortrag):**

**Vorab BFH, Beschluss vom 30. Juni 1995 - VII B175/94, BFH/NV 96/180:**

„... Denn wesentliche Bewertungskriterien für den Vortrag in der mündlichen Steuerberaterprüfung sind nicht nur dessen Aufbau und Inhalt, sondern vor allem die Art der Darstellung, insbesondere die freie und flüssige Rede des Prüflings, wobei es innerhalb des Beurteilungsspielraumes der Prüfer liegt, auch einen Vergleich mit der Vortragsart der anderen Kandidaten in die Bewertung einfließen

zu lassen...“

**Allgemeine Grundsätze zum Kurzvortrag in der mündlichen StB - Prüfung:**

- > Hinweise zum Ablauf des Kurzvortrages;
- > Gewichtung des Kurzvortrags im StB- Examen;
- > systematische Vorbereitung auf den Kurzvortrag;
- > Auswahl des richtigen Kurzvortrags;
- > Rechtsquellen zur Ausarbeitung des Kurzvortrags;
- > Vorbereitung des Redemanuskripts;
- > Dauer des Kurzvortrags;
- > Halten des Kurzvortrags

**beispielhafte Mustervorträge zur mündlichen StB-Prüfung (Redemanuskripte und Gliederungsvorschläge):**

- > Abgabenordnung,
- > Berufsrecht,
- > Bilanzsteuerrecht,
- > Einkommensteuerrecht,
- > Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- > Finanzgerichtsordnung,
- > Gewerbesteuer,
- > Insolvenzrecht,
- > Körperschaftsteuer,
- > Umsatzsteuer,
- > steuerlich geförderte Altersversorgung

**Kurzvorträge zur Selbstbearbeitung mit Links zum SWS:** Im **Regelfall werden mindestens 1 bis 2 Themen aus den steuerlichen Hauptgebieten** i.S. des § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 StBerG zur Auswahl vorgelegt.

Daraus folgt, dass Sie die **steuerlichen Hauptgebiete einschließlich des Berufsrechts** mit Hilfe der Selbstbearbeitung von Vortragsthemen und der Simulation des mündlichen Prüfungsgesprächs insgesamt wiederholen sollten.

**Beispiel mit Links zu den entsprechenden Erläuterungen im SWS:**

- A.** Der Splitting-Tarif im EStG und seine Anwendung, **1. SW, 63. Kapitel**
- B.** Überblick über die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung im Handelsgesetzbuch, **1. SW, 13. Kapitel**
- C.** Der ausländische Unternehmer im Umsatzsteuerrecht, **2. SW, 27. Kapitel**

**Insgesamt enthält das SWM 100 x je drei Kurzvortrags - Themen mit Links zum SWS;** davon (mindestens) **je 1 Thema zur Selbstbearbeitung auswählen!**

- **04: Leitfaden: Das Prüfungsgespräch in der mündlichen StB-Prüfung - die Simulation des mündlichen Prüfungsgesprächs / Frage - Antwort - Übungen im prüfungsrelevanten Steuerrecht, zum StB- Berufsrecht und zu aktuellen Fragen im Steuerrecht:**

In der **Simulation des mündlichen Prüfungsgesprächs** werden Sie durch zielgerichtete Fragestellungen zur Problemlösung geleitet und zur Wiederholung des entsprechenden Prüfungsstoffes angehalten, um Ihre Kenntnisse zu sichern und diese im entscheidenden Moment „schlagfertig“ abrufen zu können.

Als **Hilfestellung zur Beantwortung der Fragen** wurden Links in die SWS-Inhalte eingearbeitet.

**Die Fragestellungen sind stets so aufgebaut, dass Sie diese auch als Grundraster für die Gliederung eines Kurzvortrags nutzen können!**

**Fragestellungen mit Musterantworten:**

**Thema: Außenprüfung / Abgekürzte Außenprüfung (vgl. 4. SW, 9. Kapitel/A)**

**a) Welche Möglichkeiten zur Prüfung der steuerlichen Verhältnisse außerhalb der Behörde hat die Finanzverwaltung?**

Außerhalb der Behörde kann die FB die steuerlichen Verhältnisse z.B. prüfen durch Augenschein (§ 92 Nr. 4 AO), betriebsnahe Veranlagungen ohne förmliche Prüfungsanordnung (AEAO zu § 85), Maßnahmen zur Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (§ 208 AO), die Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG) sowie durch Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) nach §§ 193 ff. AO.

**b) Was ist unter einer (förmlichen) Außenprüfung, was unter einer Betriebsprüfung zu verstehen?**

Außenprüfung ist der Oberbegriff für die Prüfung steuerlicher Verhältnisse außerhalb der FB; Betriebsprüfung ist enger zu verstehen und umfasst nur die Prüfung von Betrieben und betrieblicher Verhältnisse i.S. von § 193 Abs. 2 AO.

### c) Welche Sonderfälle der Außenprüfung gibt es?

Sonderfälle der Außenprüfung sind z.B.:

- > die abgekürzte Außenprüfung (§ 203 AO);
- > die Betriebsprüfung von Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen nach §§ 13 bis 19 BpO;
- > die Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f EStG;
- > die Außenprüfung anrechenbarer, vergütungs- und erstattungsfähiger Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuern nach § 50b EStG;
- > die Prüfung der Aufsichtsratssteuer, § 73d Abs. 2 EStDV;
- > die Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, auf die die §§ 5 bis 12 BpO sinngemäß anzuwenden sind.

### d) Was ist unter einer abgekürzten Außenprüfung zu verstehen?

Die Prüfung lediglich der wesentlichen Besteuerungsgrundlagen bei den Stpfl., bei denen die FB eine Außenprüfung in regelmäßigen Abständen nicht für erforderlich hält, § 203 AO.

### e) Welche Rechtsfolgen können (auch) aus einer abgekürzten Außenprüfung resultieren?

Die verfahrensrechtlichen Folgen einer Außenprüfung aufgrund einer wirksamen Prüfungsanordnung i.S. von § 196 AO können sein:

- > die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung (§ 164 Abs. 3 S. 3 AO);
- > der Eintritt einer Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 4 AO) für diejenigen Steuern, die in der Prüfungsanordnung genannt sind;
- > eine eingeschränkte Korrekturmöglichkeit (§ 173 Abs. 2 AO);
- > die Auswertung der Feststellungen durch eine so genannte Kontrollmitteilung (§ 194 Abs. 3 AO, § 8 BpO);
- > die Erteilung einer verbindlichen Zusage (= selbständiger VWA) gem. §§ 204 bis 207 AO vgl. AEAO);
- > dass mit Erscheinen des Außenprüfers das Recht zur Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung erlischt (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO);
- > die schriftliche Anerkenntnis einer Steuer- oder Haftungsschuld nach Abschluss einer Außenprüfung steht einer Steueranmeldung gleich, vgl. § 167 Abs. 1 S. 3 AO.

### Fragen zur Selbstbearbeitung mit Links zu den entsprechenden SWS - Inhalten aus den Fachgebieten:

- > Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung,
- > Bewertungsrecht, > Buchführung und Bilanzsteuerrecht,
- > Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht,
- > Einkommensteuer / Außensteuergesetz
- > Körperschaftsteuer,
- > Umwandlungsrecht,
- > Umsatzsteuerrecht

### o 05: Rechtsgrundlagen des Berufsrechts für Steuerberater sind im wesentlichen:

- > Steuerberatungsgesetz (StBerG);
- > Bürgerliches Gesetzbuch (BGB);
- > Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG);
- > Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV);
- > Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV);
- > Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten vom 09.05.1996;
- > Berufsordnung (BOSTB);
- > Fachberaterordnung;
- > Berufsordnung der Steuerberater in Europa (EuropBGr)

### Voraussetzungen zur Zulassung zur Steuerberater - Prüfung / Zulassungsverfahren zur StB- Prüfung

#### Teile der StB - Prüfung:

- > drei Aufsichtsarbeiten im Rahmen der schriftlichen Prüfung;
- > mündliche Prüfung mit Kurzvortrag und Befragung in sechs Prüfungsabschnitten

**Rechtsbehelfe** gegen die Entscheidungen in Angelegenheiten der Steuerberaterprüfung

**Bestellung zum Steuerberater;** Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Bestellung zum Steuerberater

#### Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen:

- > Umschreibung geschäftsmäßig,
- > Umschreibung der Hilfeleistung in Steuersachen,
- > Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit,
- > unbeschränkte und beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen,
- > Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten,
- > Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen,
- > Folgen der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

**allgemeinen Aufgabenbereiche des Steuerberaters:**

- > Sachverhaltsaufklärung,
- > Deklarationsberatung,
- > Gestaltungsberatung,
- > Durchsetzungsberatung

**praktische Umsetzung der Aufgabenbereiche des StB. z.B. im Rahmen...**

- > der Anfertigung von Steuererklärungen,
- > der Unternehmensorganisation,
- > der Wirtschaftlichkeitsberatung,
- > von Analyse und Kontrolle,
- > Organisation des betrieblichen Rechnungswesen,
- > der Vertretung im Besteuerungsverfahren einschließlich außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
- > Vertretung im Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- > gutachterlicher Tätigkeit als Sachverständiger,
- > der Testamentsvollstreckung

**Grundpflichten der Berufsausübung für Steuerberater sind:**

- > Unabhängigkeit,
- > Eigenverantwortlichkeit,
- > Gewissenhaftigkeit,
- > Verschwiegenheit,
- > Verzicht auf berufswidrige Werbung

**mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeiten sind z.B.:**

- > schriftstellerische, wissenschaftliche, Vortrags- und Lehrtätigkeiten,
- > treuhänderische Tätigkeiten,
- > die Tätigkeit bei Lohnsteuerhilfevereinen,
- > eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft,
- > ehrenamtliche Tätigkeiten als Wahlbeamter auf Zeit,
- > eigene gewerbliche Tätigkeiten nur in Ausnahmefällen,
- > die Tätigkeit als Arbeitnehmer nur in Ausnahmefällen

**Verhalten der Steuerberater bei Interessenkollisionen****Umgang des Steuerberaters mit ihm anvertraute fremde Vermögenswerte...**

- > besondere Sorgfalt,
- > Trennung vom eigenem Vermögen,
- > unverzügliche Weiterleitung fremde Gelder und Wertpapiere an den Empfangsberechtigten bzw. Verwahrung auf einem Anderkonto oder Anderdepot,
- > in ihrem Gewahrsam befindliche Vermögenswerte sind vor dem Zugriff Dritter zu sichern

**Steuerberater dürfen aus ihnen anvertrauten Vermögenswerten...**

- > keine Vergütungen und Vorschüsse entnehmen,
- > soweit die Vermögenswerte zweckgebunden sind

**Werbung und Kundmachungen durch Steuerberater****besondere Berufspflichten bei Praxisübertragung, Praxiseinbringung und Praxisverpachtung****Berufsbezeichnung der Steuerberater, Zusätze zur Berufsbezeichnung**

**Vertragsverhältnis zwischen Steuerberater und Mandanten** ist üblicherweise ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter oder mit Werkvertragscharakter

**allgemeine Pflichten der Steuerberater bei Erfüllung seines Auftrags:**

- > Einhaltung der Grundsätze pflichtgemäßer Berufsausübung sowie
- > Beachtung der Verlautbarungen und Hinweise der Bundessteuerberaterkammer
- > unverzügliche Rückgabe seines Auftrags wenn seine Durchführung nach diesen Grundsätzen nicht möglich ist

**Steuerberater haben ihren Auftraggebern...**

- > von allen wesentlichen Vorgängen und Schriftstücken, die sie erhalten oder absenden,
- > zeitnah Kenntnis zu geben

**Handakte des Steuerberaters:**

- > Inhalt der Handakte,
- > Herausgabe der Handakte an den Mandanten,
- > Rückbehaltung der Handakte,
- > Frist zur Aufbewahrung der Handakte,
- > Beschlagnahme der Handakte ist unzulässig

**bei Kündigung des Auftrags durch den Steuerberater sind...**

- > zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers
- > in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen,

> die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden

**Grundlage der Gebührenabrechnung ist verbindliche Gebührenverordnung (StBGebV):**

- > grds. richtet sich die angemessene Höhe der Gebühren nach...
- > dem Zeitaufwand,
- > dem Wert des Objekts und
- > der Art der Aufgabe
- > Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einer quota litis-Vereinbarung (Erfolgsbeteiligung) oder Erfolgsvergütung,
- > zulässige Forderung eines Vorschusses,
- > Unzulässigkeit unentgeltlicher Tätigkeit

**Haftung des Steuerberaters / Haftungsausschluss / Haftungsbegrenzung**

**Schadensersatz gegenüber dem Steuerberater / Verjährung** die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz / Hinweispflicht des Steuerberaters auf fehlerhafte Handlungen und daraus resultierende Folgen

**Pflicht des Steuerberaters zum Abschluss einer beruflichen Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckung** und deren Beibehaltung / Folgen bei Verstoß gegen diese Versicherungspflicht

**Berufskammern der Steuerberater / Anzeigepflichten der Steuerberater gegenüber der Steuerberaterkammer**

**Rügerecht des Vorstand der Steuerberaterkammer, wenn das Mitglied der Berufskammer pflichtwidrig handelt**

**berufsgerichtliche Maßnahmen, die sich nicht gegenseitig ausschließen:**

- > Warnung,
- > Verweis,
- > Geldbuße bis zu 25.000 EUR,
- > Ausschließung aus dem Beruf

**Voraussetzungen für die Bestellung eines...> Vertreter des Steuerberaters,**

- > Praxisabwicklers,
- > Praxistreuhänders

**Rechtsformen gemeinschaftlicher Berufsausübung:**

- > Steuerberatungsgesellschaften,
- > Sozietäten,
- > Partnerschaftsgesellschaften,
- > Bürogemeinschaften

**Lohnsteuerhilfvereine:**

- > Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen,
- > Anerkennung von Lohnsteuerhilfvereinen

**Ordnungswidrigkeiten nach dem StBerG / Bußgeld und Bußgeldverfahren**